

# Das internationale Komitee des Roten Kreuzes

Autor(en): **Naville, Edouard / d'Espine, Adolphe / Ferrière**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **26 (1918)**

Heft 11

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-546514>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Das Rote Kreuz

Schweizerische Halbmonatsschrift

für

Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege.

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite		Seite
Das Internationale Komitee des Roten Kreuzes	121	Die Delegiertenversammlung der thurgauischen Samaritervereine; Flawil; Hemberg; Hüngg; Pfäffikon und Umgebung . . . . .	127
Vom Roten Halbmond (Schluß) . . . . .	123	„Frühlingsmüdigkeit“ . . . . .	129
Die Invalidentzlige: ein Wort für die Begleitung . . . . .	125	Etwas vom Karbol . . . . .	130
Schweizerischer Samariterbund . . . . .	126	Zahnschmerzen . . . . .	132
Aus dem Vereinsleben: Narberg und Umgebung;			

## Das Internationale Komitee des Roten Kreuzes

erläßt folgendes Manifest betreffend die Vereinbarung über die Heimschaffung von Kriegsgefangenen, die in Bern zwischen Deutschland und Frankreich am 26. April 1918 abgeschlossen wurde.

Genau vor Jahresfrist, am 26. April 1917, wandte sich das Internationale Komitee des Roten Kreuzes in eindringlicher Weise an die kriegführenden Staaten, um zugunsten der Millionen von Gefangenen ein Wort einzulegen, von denen eine große Zahl schon mehr als zwei Jahre in fremden Banden schmachteten. Es wurde in jenem Aufruf der dringende Wunsch laut, daß zu den Hunderttausenden durch das Eisen Hingemähten nicht noch weitere Tausende von Opfern hinzugefügt würden, die infolge physischer und moralischer Leiden während langer Gefangenschaft eines langsamen Todes dahinsiechen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß, wenn der Gefangene auch Entbehrungen erträgt, Krankheiten übersteht und sogar der lauernden Tuberkulose entrinnt, doch die moralische Depression als Frucht dieser langen Verbannung, aus ihm nur zu oft ein hinfälliges Wesen macht, das

nach seiner Heimkehr kraftlos und für den Dienst seines Vaterlandes verloren ist.

Es handelte sich ja nicht etwa nur um das Erbarmen mit den Gefangenen, wohl aber um die Zukunft des Landes, dem sie angehören. Gegenüber dieser so drohenden Gefahr schlägt das Komitee das einzige irgendwie wirksame Mittel vor:

Heimschaffung des größten Teiles von Gefangenen, wobei man mit den ersten zu beginnen hätte.

Heute ist das Komitee glücklich, die Erfüllung seines Wunsches begrüßen und Deutschland wie Frankreich sagen zu können, wie befriedigt es ist, diese beiden großen Nationen mit Entschiedenheit den Weg der Humanität beschreiten zu sehen, den Weg der sicher auch zu ihrem eigenen Interesse führt.

Die deutsch-französische Vereinbarung, die in Bern am 26. April 1918 abgeschlossen, dann durch die Regierungen unterzeichnet wurde und mit dem 15. Mai 1918 in Kraft trat, ist eines der wichtigsten Ereignisse dieses Krieges, denn sie bringt für viele Leiden,

welche der endlose Kampf herbeigeführt hat, eine große und fühlbare Erleichterung.

Vorab sind es die Kriegsgefangenen, für die eine Milderung eintreten wird; nicht nur werden, wie früher, die Invaliden und Schwerkranken interniert oder heimgeschafft werden, von nun an sollen in ihr Vaterland zurückkehren alle diejenigen, welche mehr als 18 Monate in Gefangenschaft sind, Kopf gegen Kopf, Grad gegen Grad. Außerdem sollen ausgetauscht werden, ohne Rücksicht auf Zahl und Grad, alle über 40jährigen, die wenigstens drei Kinder haben, ferner alle, die das 45. Altersjahr zurückgelegt haben. Man spricht von Zahlen, die auf jeder Seite die Hunderttausende übersteigen werden. Man stelle sich die Freude so vieler Familien vor bei der Rückkehr derjenigen, die sie vielleicht seit bald vier Jahren nicht mehr gesehen haben! Und gäbe es für den Gefangenen selber ein besseres Mittel gegen seine Depression und seine Sehnsucht als die Hoffnung, bald in sein Vaterland zurückkehren zu können, mag auch die Heimschaffung, infolge technischer Schwierigkeiten, vielleicht um Monate hinausgeschoben werden?

Ein zweiter Punkt betrifft die Zivilgefangenen. Die Kategorie von Gefangenen dieser Art ist überhaupt eine Neuerung dieses Krieges, für die die Konvention sozusagen nichts vorausgesehen hatte. Hier hat die Berner Vereinbarung ein Prinzip aufgestellt, das der öffentlichen Meinung aller Nationen wohl entspricht. Es wird nun keine gefangene oder internierte Zivilpersonen mehr geben. Die Angehörigen des feindlichen Landes werden auf ihren Wunsch hin das Land, in dem sie gefangen sind, verlassen oder unter erleichterten Bedingungen dort bleiben können.

Vor allen Zivilisten sind es die Bewohner der besetzten Gebiete, die das größte Interesse beanspruchen. Sie können nach den Bestimmungen der Haager Konvention zu gewissen Arbeiten zugezogen werden: es ist festgelegt

worden, daß, abgesehen von wenigen Ausnahmen, diese Arbeit am Wohnort oder in unmittelbarer Umgebung zu geschehen hat, und daß, wenn aus ökonomischen oder militärischen Gründen der Bewohner weggebracht werden muß, er in keinem Falle außerhalb des besetzten Gebietes weggeschafft werden kann. Die Vereinbarung macht den Deportationen ein Ende, gegen die die Schweiz, wie man sich erinnert, lebhaft protestiert hat, und für deren Aufgeben wir Deutschland Dank wissen.

Außer diesen großen Richtlinien sind spezielle Vereinbarungen getroffen worden, welche die Einrichtung der Offiziers- und Soldatenlager regeln, ebenso die Verhaltensmaßregeln für deren Bewohner, die Straf- und Transportfragen.

Wiedervergeltungsmaßregeln gegen Gefangene, ein Vorgehen, welches das Komitee schon seit Kriegsbeginn lebhaft beschäftigt hat, werden nur dann in Kraft treten können, wenn sie einen Monat zum voraus, unter vorheriger Anzeige an das Schweizerische Politische Departement, bekannt gegeben worden sind.

Man sieht, daß diese Vereinbarungen Prinzipien von großer Tragweite in sich schließen, und es ist erfreulich, daß Deutschland und Frankreich erklären, sich bis zum Kriegsschluß daran halten zu wollen.

Mit allem Nachdruck möchten wir deshalb auch alle andern Kriegführenden, England, Italien, Oesterreich und ihre Verbündeten dringend bitten, das gute Exempel, das die beiden Gegner gegeben haben, nachzuahmen, und diese Vereinbarung auch anzunehmen, die von beiden Staaten durch einen Geist wahrhafter Versöhnung getragen ist.

Freilich wird noch gar mancher Wunsch erörtert und nachher festgelegt werden müssen. Aber wenn alle Kriegführenden diese Vereinbarung annehmen und mit dem guten Willen unterzeichnen, den die beiden Mächte an den Tag gelegt haben, so wird diese Einstimmigkeit zur Folge haben, daß in den Kriegs-

gesehen von nun an folgende vier Punkte feststehen werden:

1. Ein Kriegsgefangener, sei er krank oder gesund, wird nicht länger als 18 Monate in Gefangenschaft bleiben müssen.

2. Vergeltungsmaßnahmen gegen Gefangene können nur dann stattfinden, wenn sie wenigstens einen Monat vorher angezeigt sind.

3. Es gibt keine Zivilgefangenen mehr. Der Fremde, der ein feindliches Land bewohnt, hat das Recht, in sein Heimatland zurückzukehren oder unter milden Bedingungen in Feindesland zu bleiben.

4. Die Deportationen sind aufgehoben.

Das Internationale Komitee gibt seiner lebhaften Hoffnung Ausdruck, daß die Berner Vereinbarung vom 15. Mai 1918 gewissenhaft durchgeführt und daß ihr wohltätiger Einfluß sich bald verbreiten und bei allen kriegsführenden Staaten fühlbar machen werde.

Genf, den 15. Mai 1918.

Namens des Internationalen Komitees  
des Roten Kreuzes:

**Edouard Naville**, Präsident ad int.

**Adolphe d'Espine**

**Dr. Ferrière**

**Alfred Sauvier**

} Vizepäsidenten.

## Vom Roten Halbmond.

Von W. Borchert. (Im „Deutschen Roten Kreuz“.)

### II.

Noch waren die diplomatischen Verhandlungen über den Abschluß des Waffenganges mit Italien nicht beendet, als das Kriegsgewitter auf dem Balkan aufflammte. Wieder mußte die innere Ausgestaltung des Roten Halbmondes vor dringenderen Kriegsaufgaben zurücktreten.

Der Männerausschuß nahm die Einrichtung von Lazaretten usw. in die Hand, der Damenausschuß ließ sich die Herstellung großer Mengen von Verbandmaterial angelegen sein, die sowohl den Hospitälern der Armeen, wie denjenigen des Vereins zugeführt wurden. Die letzteren taten sich in Konstantinopel und in den damals noch türkischen Rumelischen Provinzen auf. Allein die in der Banumeile der Hauptstadt eingerichteten Hospitäler enthielten 1450 Betten. Ambulanzen an der Tschataldschaschlinie leisteten große Dienste.

Einen Begriff von der Leistung des Roten Halbmondes während der Balkankriege allein im Lazarettwesen gibt die Zahl der Insassen seiner dauernd in türkischer Hand gebliebenen Hospitäler: rund 40,000. Hierzu treten noch

viele Tausende Kranker und Verwundeter, welche in Rote Halbmondslazaretten der von den Feinden besetzten Gebiete verblieben waren.

Ebenso wie in der Verwundetenpflege im engeren Sinne betätigte sich die Hilfsgesellschaft beim Verwundetentransport zu Lande und zu Wasser. Seine beiden Hospitalschiffe übernahmen den Abtransport Verwundeter und Erkrankter von den Dardanellen und Kalifratia. Die von ihm an den wichtigsten Stappenorten aufgestellten Verpflegungsstationen leisteten dem Sanitätswesen des Heeres wertvolle Dienste.

Zur Bekämpfung der im Sommer 1912 in schrecklichem Umfange aufgetretenen Cholera wurden besondere Hospitäler auf der asiatischen Seite des Bosphorus eingerichtet. Die von der Krankheit Befallenen strömten in Massen der türkischen Hauptstadt zu, wo sie zunächst in den Höfen von Moscheen untergebracht wurden. Der Rote Halbmond sorgte für die Verpflegung, Isolierung und die Ueberführung der Bedauernswerten in Seuchenkrankenhäuser.